

**SATZUNG  
des  
gemeinnützigen Fördervereins  
KEINE MACHT DEN DROGEN e. V.**

**PRÄAMBEL**

Im Jahr 1990 wurde auf Privatinitiative hin die Kampagne KEINE MACHT DEN DROGEN in Bonn der Bundesregierung vorgestellt und unter die Schirmherrschaft des Bundeskanzlers gestellt. Diese Initiative wurde in den vergangenen Jahren aus Bundesmitteln finanziert und unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit umgesetzt.

Die Strategie der Kampagne ist vertraglich fixiert und basiert auf Konzepten, die im Einklang mit den Grundlagen des nationalen Rauschmittelbekämpfungsplans der Bundesrepublik Deutschland stehen.

Dank der Mitwirkung zahlreicher Spitzensportler, der großen deutschen Sportorganisationen, der Medien sowie vieler anderer Organisationen und Institutionen hat diese Kampagne zwischenzeitlich eine hohe Bekanntheit und Akzeptanz in der gesamten Bevölkerung erreicht.

Um dies in Zukunft weiter auszubauen und die Kampagne fortzusetzen, wurde der gemeinnützige Förderverein KEINE MACHT DEN DROGEN gegründet, für den die nachfolgende Satzung gilt.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

## **KEINE MACHT DEN DROGEN**

### **Gemeinnütziger Förderverein**

nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch

- breitenwirksame Entwicklung eines gegen Drogenkonsum gerichteten Bewusstseins sowie
- Aufklärung über die Gefahren des Drogenkonsums und andere vorbeugende Maßnahmen.

Den gefährdeten Bevölkerungsschichten sollen positive, drogenfreie Lebenswerte am Beispiel populärer Leitbilder aus dem öffentlichen Leben, insbesondere dem Sport, vermittelt werden.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Kampagne KEINE MACHT DEN DROGEN, bestehend aus

- Werbesendungen in Funk und Fernsehen und anderen audiovisuellen Medien,
- Anzeigenwerbungen in Presseorganen,
- Plakatwerbungen,
- Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen,
- Beteiligung an nationalen und internationalen Kooperationen gegen Drogenkonsum und Suchtgefahren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung im Sinne des in § 2 bestimmten Vereinszwecks.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

### **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag hin werden. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Entscheidung des Vorstands muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- (2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins wird auf dreißig begrenzt.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet außer im Todesfall durch Austritt, Ausschluss oder – bei Mitgliedern, die juristische Personen sind – durch Auflösung oder Konkurs.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand über die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grobfahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 6 Förderndes Mitglied**

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen aller Art fördert.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder besitzen weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
- (4) Für die Beendigung der Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern gilt § 5 (3) bis (6) entsprechend.

### **§ 7 Ehrenmitgliedschaft, Kuratorium der Ehrenmitglieder**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder bilden zusammen das Kuratorium der Ehrenmitglieder. Dieses soll jährlich mindestens einmal zusammen mit der Mitgliederversammlung tagen. Es kann die Mitgliederversammlung tagen. Es kann die Mitgliederversammlung und dem Vorstand mit Ratschlägen und Empfehlungen bei deren Tätigkeiten unterstützen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der jeweils am Anfang eines Vereinsjahres fällig wird.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand und
  - der Beirat.
- (2) Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer Aufwendungen.

Die Mitgliederversammlung kann Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder festsetzen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins,
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
  - die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichts,

- die Entlastung des Vorstands,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Festsetzung des Jahresbeitrags und
- die Wahl der Rechnungsprüfer.

(5) Einberufungsorgan ist der Vorstand.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung oder durch Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe der Süddeutschen Zeitung. Erhalten die Mitglieder eine Vereinszeitschrift, so erfolgt die Veröffentlichung anstatt in der Süddeutschen Zeitung in dieser.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über sie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird.

(6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung ein Viertel der ordentlichen Mitglieder, wenigstens aber fünf Mitglieder, anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands oder seines Stellvertreters. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der ordentlichen Vereinsmitglieder.

Bei Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob durch Akklamation oder schriftlich geheim abzustimmen ist.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Erneute Wahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Beschlussfassung über die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Erstellung des Jahresberichts, des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern sowie
- alle sonstigen Aufgaben der laufenden Vereinsgeschäfte und Maßnahmen, die nicht der Regelung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

(5) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit Wochenfrist einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Zur Durchführung der Tagesgeschäfte kann sich der Vorstand eines angestellten Geschäftsführers bedienen, dessen Rechte und Pflichten im Einzelnen aus dem Anstellungsvertrag hervorgehen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen und in dieser die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis beschränken. Bei der Aufstellung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zu hören.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Beirat schließt sich gegenseitig aus.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder Beirats beträgt drei Jahre. Ein durch Zeitablauf ausscheidendes Beiratsmitglied bleibt jedoch im Amt, bis der Nachfolger berufen ist. Erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen. Die Berufung ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 13 Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat überwacht den Vorstand. Es hat den Vorstand darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Satzungszecks gehören, zu beraten und ihm Vorschläge für Maßnahmen und Aktionen zu unterbreiten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat regelmäßig über die Entwicklung des Vereins und alle wesentlichen Vorgänge Bericht zu erstatten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Bücher und sonstigen Schriften zu gewähren.

## **§ 14 Geschäftsgang des Beirats**

- (1) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Beirats beträgt zwei Wochen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Beirats können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder schriftlich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

- (4) Über Ablauf und Ereignisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 15 Rechnungswesen**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung eines ordentlichen Rechnungswesens und die Erstellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Mittel des Vereins entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß verbucht und der Satzung entsprechend verwendet wurden.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kommt durch Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der ordentlichen Mitglieder zustande.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (3) § 3 (4) ist zu beachten.